

### Sehr geehrte Damen und Herren,

der heutige Beitrag beschäftigt sich mit der schwierigen und sehr kontrovers diskutierten Frage, ob und inwieweit der Insolvenzverwalter eines Schuldners, womöglich Ihres Kunden Zahlungen, die per Lastschriftinzug erfolgt sind wieder zurückholen kann und inwieweit man sich ggf. als Gläubiger solcher Forderungen vor unerwünschten Rückzahlungsbegehren des Insolvenzverwalters schützen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

### [Insolvenzrecht - Bankrecht - Lastschriftinzug]

**BGH: Deutsches Einzugsermächtigungslastschriftenverfahren kann nach Maßgabe des neuen Zahlungsdiensterechts insolvenzfest gemacht werden**

BGB §§ 377 I, 675j I, 675x I, II, IV, 684 Satz 2; InsO § 36 I

Nach dem Urteil des BGH dient das von 31 europäischen Vertragsstaaten seit November 2009 grenzüberschreitend eingeführte sog. SEPA-Lastschriftverfahren zugleich als Mustervorgabe, um mit Hilfe des neuen Zahlungsdiensterechts (§§ 675c ff BGB) auch das herkömmliche deutsche Einzugsermächtigungsverfahren insolvenzfest zu machen. Bis zur entsprechenden Umsetzung durch neue AGB-Bestimmungen der Kreditwirtschaft hänge die Wirksamkeit einer Kontobelastung aber weiterhin von der nachträglichen Genehmigung des Schuldners ab; eine solche könne – vor allem im unternehmerischen Geschäftsverkehr – nach den vom Tatgericht festzustellenden Umständen des Einzelfalls gegebenenfalls auch «konkudent», d. h. durch schlüssige Verhalten erfolgt sein.

(BGH, Urteil vom 20.07.2010 - XI ZR 236/07 (OLG München), BeckRS 2010, 19389)

### Sachverhalt

Der Kläger wurde am 08.07.2004 zum vorläufigen Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 Fall 2 InsO) über das Vermögen einer insolventen GmbH bestellt. Beim vorläufigen Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt ist es so, dass das Insolvenzverfahren zwar beantragt, aber noch nicht endgültig eröffnet ist. In dieser Zwischenphase zwischen Antragstellung und Eröffnung darf der Schuldner beim Verwalter mit Zustimmungsvorbehalt zwar weiterhin selbst tätig werden, aber nur wenn der Verwalter dem Handeln des Schuldners auch zugestimmt hat. Bereits am nächsten Tag widersprach in dem vorgenannten Fall der vorläufige Verwalter pauschal gegenüber der Bank der Schuldnerin (im Folgenden: Beklagte) allen noch nicht genehmigten Einzugsermächtigungslastschriften; er verlangte die Auszahlung des sich durch Rückbuchung ergebenden Kontoguthabens. Die Beklagte kam dieser Aufforderung hinsichtlich der seit 01.06.2004 ausgeführten Lastschriften nach. Eine Rückbuchung älterer Lastschriftbeträge des Monats Mai 2004 lehnte sie jedoch ab. Sie vertrat die Ansicht, insoweit habe die Schuldnerin die Kontobelastungen bereits konkludent (= schlüssig) genehmigt; hilfsweise stehe ihr – der Beklagten – ein Schadenersatzanspruch in mindestens gleicher Höhe zu. Das Insolvenzverfahren wurde endgültig am 01.10.2004 eröffnet. Die Klage des Verwalters auf Zahlung von ca. 80.000,- Euro war – bis auf einen Teil der zusätzlich begehrten Zinsen – in den ersten beiden Instanzen erfolgreich.

### Rechtliche Wertung

Der Elfte Zivilsenat hat den Fall an das Berufungsgericht zurück verwiesen; im Sachverhalt seien noch mögliche Anknüpfungspunkte an ein schlüssiges Genehmigungsverhalten zu überprüfen.

I. Mit den entscheidungsrelevanten Urteilspassagen hält der Elfte Zivilsenat – insoweit ausdrücklich abgestimmt mit einer weiteren Entscheidung des Neunten Zivilsenates vom selben Tag (BGH vom 20.07.2010 - IX ZR 37/09) für das herkömmliche Einzugsermächtigungsverfahren an der sog. «Genehmigungstheorie» fest. Dem entspreche im Wortlaut die derzeitige Ausgestaltung von Abschn. A Nr. 2.4 der Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr (zuvor Nr. 7 Abs. 3 AGB-Banken a. F.).



Hiernach erfordere die rechtsverbindliche Autorisierung der Zahlung, dass der Schuldner die Belastung seines Kontos nachträglich «genehmige». Bis dahin sei die Einlösung einer Einzugsermächtigungslastschrift noch nicht insolvenzfest, d. h. sie kann vom Schuldner oder später vom Insolvenzverwalter zurückgefordert werden.

Der Widerspruch des Verwalters vom 09.08.2004 sei allerdings wirkungslos, falls der Schuldner bereits vor der Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 Fall 2 InsO) die Belastungsbuchungen genehmigt habe. Letzteres könne, auch soweit die in Nr. 7 Abs. 3 AGB-Banken a. F. vereinbarte Fiktionsfrist noch gar nicht abgelaufen sei, bereits vorher «konkludent» geschehen sein. Nr. 7 Abs. 3 AGB-Banken sieht vor, dass die Lastschriftbuchung als vom Schuldner genehmigt gilt, wenn er nicht spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen hiergegen erhebt.

Für die konkludente Genehmigung sei indes nicht ausreichend, nur ganz allgemein zu fragen, ob der Schuldner die Kontonutzung beanstandungslos fortgesetzt habe und neuer Zahlungsverkehr stattfinde. Erforderlich sei vielmehr das Hinzutreten weiterer Umstände, etwa die Abstimmung des Schuldners – soweit sie auf aktuellen Kontoständen fußt – über künftig mögliche Dispositionen mit seiner Bank. Darüber hinaus könne insbesondere im unternehmerischen Geschäftsverkehr, weil ihm in aller Regel ein zeitnahes Buchen und Kontrollieren eigen sei, dem Zahlungsverhalten jedenfalls dann ein eigener «Erklärungswert» zukommen, wenn es sich – wie vorliegend – um Forderungen aus Dauerschuldverhältnissen, aus sonstigen laufenden Geschäftsbeziehungen oder um wiederkehrende Steuervorauszahlungen handele.

Dann indiziere unter Umständen sogar schon der einmalige unbeanstandete Ablauf der Fiktionsfrist nach Nr. 7 Abs. 3 AGB-Banken ein voraussichtliches Einverständnis des Schuldners bezüglich nachfolgender Abbuchungsvorgänge. Dem müsse das Berufungsgericht hier noch im Einzelnen nachgehen.

2. Gegenüber dem Einwand der Beklagten, ihr stehe ein Schadenersatzanspruch aus § 826 BGB zu, falls der vorläufige Insolvenzverwalter ohne sachlichen Grund widerrufe, positioniert sich der Elfte Senat an dieser Stelle neu. Die Grundsätze, die er zuvor am 10.06.2008 in einem Streit zwischen Gläubiger und Insolvenzverwalter entwickelt habe (vgl. BGH, Urteil vom 10.06.2008 - XI ZR 283/07 Rn. 19, NZI 2008, 675), seien auf das Verhältnis zwischen Bank und Schuldner nicht übertragbar. In konsequenter Umsetzung der Genehmigungstheorie bleibe das Recht des Schuldners, frei über sein Konto zu verfügen, unabhängig von dem Bestehen der Ausgangsforderung.

3. Darüber hinaus erläutert der BGH in längeren Ausführungen anhand des SEPA-Lastschriftmandates beispielhaft, wie durch künftige AGB-Neugestaltung auch deutsche Einzugsermächtigungslastschriften insolvenzfest gemacht werden können. Wichtig sei, dass der Zahlstelle (Schuldnerbank) zumindest vorab eine Generalanweisung des Schuldners zugehe, die den Gläubiger ermächtige, auch ihr gegenüber in dem vorgesteckten Rahmen die einzelnen Lastschriftvorgänge näher zu konkretisieren.

Darin liege dann sowohl ein Zahlungsauftrag gemäß § 675f Abs. 3 Satz 2 BGB wie auch eine vorauslaufende Autorisierung der Kontoabbuchung durch Einwilligung gemäß § 675j Abs. 1 Satz 2 Fall 1 BGB. Der Schuldner habe dann mit der Befriedigung des Gläubigers schon begonnen und hierzu seiner Bank eine verbindliche Anweisung zur Zahlung gegeben. In solchen Fällen gelte nicht nur der Rechtsgedanke von § 116 Satz 3 InsO, sondern auch § 377 Abs. 1 BGB analog gegenüber etwaigen Erstattungsansprüchen, die ein Schuldner binnen der 8-Wochenfrist des § 675x Abs. 4 BGB erhebt. Zugleich betont der Senat in der Frage ordnungsgemäßer «Erfüllung» (§ 362 BGB) die Maßgeblichkeit des eintretenden Leistungserfolges. Wo letztlich ein Gläubiger die Leistung nicht endgültig behalten dürfe, weil der Schuldner sie doch noch zurückholen könne, erfolge die Schuldtilgung zunächst «auflösend bedingt» im Sinne von § 159 BGB (anders noch BGH vom 25.10.2007 - IX ZR 217/06, NZI 2008, 27).

#### Praxishinweis

**Im Hinblick auf die Ausführungen des BGH zu den SEPA-Lastschriftmandaten ist zu erwarten, dass die Kreditwirtschaft diesen Anregungen alsbald folgt und die AGB-Bestimmungen auf eine Lastschriftautorisierung im Voraus umstellt. Parallel müssen aber auch die Gläubiger ihre eigenen Einzugsermächtigungsformulare textlich anpassen. Nötig wird ein eigenständiger zweiter Regelungsteil, den der Schuldner ebenfalls unterzeichnet, und den der Gläubiger abgetrennt an die Zahlstelle übermitteln kann.**

**Darin auszuformulieren ist die Generalweisung des Schuldners, Lastschriftbeträge dieses Gläubigers künftig einzulösen. Nur damit kann sichergestellt werden, dass man in Zukunft als Gläubiger vor unliebsamen Rückforderungsansprüchen des Insolvenzverwalters im Falle der Insolvenz des Schuldners sicher ist. Ansonsten besteht eine stete Ungewissheit und damit Planungsunsicherheit, ob man Zahlungen, die man im Wege des Lastschriftabbuchungsverfahrens erhalten hat, auch in Zukunft insolvenzsicher wird behalten können.**

